BERICHT DER STEUERUNGSGRUPPE "OPFERSCHUTZ" ZUR VORLAGE AN DIE TIROLER LANDESREGIERUNG

Präambel

Transparenz und Offenheit waren die bestimmenden Leitlinien für das Land Tirol im Umgang mit dem Thema Kindesmissbrauch. Die erschütternden Berichte einzelner Betroffener aus (teilweise ehemaligen) Landeseinrichtungen (Kinder- und Erziehungsheimen sowie Behinderteneinrichtungen) und das Fehlen strukturierter Hilfsnetze waren ausschlaggebend, dass Soziallandesrat Gerhard Reheis im März 2010 eine Anlaufstelle für Opferschutz beim Land Tirol eingerichtet hat.

Die sachliche Aufarbeitung übernahm die Kinder- und Jugendanwaltschaft, zu deren Aufgabenkreis unter anderem die Anregung von Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und der Hinweis auf bestehende Missstände zählt.

Bis Mitte Juli 2010 haben sich bei der Anlaufstelle 200 Personen gemeldet, 79 davon sind Betroffene. Wie in der Anlage ersichtlich, verteilen sich diese Betroffenen auf 24 verschiedene Einrichtungen (Einrichtungen des Landes, der Stadt Innsbruck, der Kirche, Schulen, Vereine etc.). Ein Großteil der gemeldeten Missbrauchsfälle hat sich in den Jahren 1955 bis 1985 ereignet, der jüngste Vorfall stammt aus dem Jahr 1992.

Landesrat Gerhard Reheis hat in der Folge eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die als beratendes Gremium für die Tiroler Landesregierung ehrenamtlich tätig wurde. Dieser Steuerungsgruppe gehören an:

Landesrat Gerhard Reheis (Vorsitzender)
Univ. Prof. Dr. Josef Christian Aigner
Univ. Prof. Dr. Heinz Barta
Mag. Martin Christandl
Mag^a. Elisabeth Harasser
Dr. in Waltraud Kreidl
Dr. Dietmar Schennach
A.Univ. Prof. Dr. Volker Schönwiese
Univ. Doz. Dr. Horst Schreiber
MMag^a. Daniela Laichner (unterstützend)
Mag. Manfred Jenewein (unterstützend)

Die Steuerungsgruppe hat von April bis Juli 2010 in mehreren Sitzungen getagt und Empfehlungen für die Landesregierung erarbeitet, mit folgenden Schwerpunkten:

• Betonung der politischen gegenüber einer bloß rechtlichen Verantwortlichkeit, verbunden mit einer angemessenen Entschuldigung der gegenwärtigen RepräsentantInnen des Landes Tirol als Nachfolger der seinerzeitigen Heimträgervertreter (A)

- Umfassende historische Aufarbeitung der Geschichte des Tiroler Heim- und Fürsorgewesens (B)
- Ergreifen von konsequenten Präventionsmaßnahmen, um derartige Vorkommnisse für die Zukunft auszuschließen (C)
- Hilfe bei der Aufarbeitung des erlittenen Unrechts durch Übernahme von persönlichen Therapiekosten und zusätzlich Gewährung von Schmerzengeld als Pauschalabgeltung für erlittenes Ungemach, für körperlich und seelisch erlittene Schmerzen und Leiden (D)

Bei Umsetzung dieser Vorschläge kann nach Ansicht der Steuerungsgruppe eine Anerkennung des geschehenen Unrechts und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen im Interesse von Betroffenen und im Sinne einer konstruktiven Zukunftsgestaltung erreicht werden.

Empfehlungen der Steuerungsgruppe an die Tiroler Landesregierung

A) Übernahme der historischen Verantwortung

 Übernahme der historischen Verantwortung und Anerkennung des Unrechts, das bei der teilweise autoritären und Gewalt umfassenden Führung von Heimen des Landes Tirol entstanden ist. Entschuldigung seitens des Landes Tirol.

Den Berichten der ehemaligen Heimkinder und InsassInnen der Landeseinrichtungen, die der Anlaufstelle für Opferschutz ihre schrecklichen Erlebnisse anvertraut haben, wird Glauben geschenkt. Es wird anerkannt, dass den Betroffenen durch systematische psychische, physische oder sexuelle Misshandlungen Unrecht zugefügt wurde.

Das Land Tirol anerkennt dieses Unrecht, das Kindern und Jugendlichen, die ihrer Obsorge unterstanden, über Jahrzehnte widerfuhr durch eine angemessene Form der öffentlichen Entschuldigung und die damit verbundene Übernahme von Verantwortung. Als angemessen sieht die Steuerungsgruppe eine Einladung der Betroffenen an, denen durch den Landeshauptmann von Tirol in einem öffentlichen Akt diese Anerkennung und Entschuldigung zu- bzw. ausgesprochen wird.

Mahnung und Erinnerung im öffentlichen Raum

Als mahnende Erinnerung an den grausamen Umgang mit Kindern in unserem Land in der jüngsten Vergangenheit wird die Schaffung eines künstlerisch anspruchsvollen Erinnerungszeichens im öffentlichen Raum in Auftrag gegeben.

B) Historische Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung in Tirol

► Dokumentation der Erfahrung der Betroffenen durch lebensgeschichtliche Interviews und Transkription derselben

Dokumentation der Erfahrungen der Betroffenen, die sich bei der Anlaufstelle für Opferschutz des Landes Tirol gemeldet haben und die dazu auch bereit sind. Interviews mit weiteren Personen aus Behinderteneinrichtungen, die ihre Erfahrungen nur in einem persönlichen Schutzrahmen weitergeben wollen.

- ► Auswertung der lebensgeschichtlichen Dokumentationen sowie Analyse der Geschichte der Heimerziehung.
- Dokumentation der Geschichte der einzelnen Heime in Tirol, insbesondere Darstellung der Geschichte der "Kinderbeobachtungsstation" des Landeskrankenhauses Innsbruck als langjährige Einrichtung des Landes Tirol.
- ► Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Psychiatrie (Kinderstation; Heil- und Pflegeanstalt Hall; Diagnostik und pädagogische Maßnahmen) und Heimerziehung bzw. der damaligen Praxis der Heimeinweisung.
- Maßnahmen zur Überführung der Heimgeschichte und Fürsorgeerziehung ins kollektive Gedächtnis Tirols.

Publikationen: a) wissenschaftlicher Art; b) didaktischer Art für SchülerInnen- bzw. LehrerInnen - und SozialarbeiterInnenaus- und -fortbildung; Konzeption einer (Wander-)Ausstellung; etc.

► Einrichtung einer Homepage zur Sichtbarmachung der gemeldeten Gewalt- und Missbrauchshandlungen in den betroffenen Einrichtungen und zur Erläuterung der künftigen Maßnahmen zu deren Verhinderung.

C) Empfohlene Präventionsmaßnahmen

- 1) Prävention von Gewalt und Missbrauch, die Menschen mit Behinderungen betreffen
- ► Einrichtung einer, von den Anbieterorganisationen in der Behindertenhilfe unabhängigen, Sexual- und Partnerschaftsberatung für behinderte Personen.

Diese Einrichtung soll neben Beratung, Partnerschafts-Vermittlung und Vermittlung und Schulung für Sexualassistenz auch präventiv wirksame Aufklärungs- und Selbsterfahrungs-Kurse organisieren.

► Flächendeckende Bildungsmaßnahmen für Frauen und Männer mit Behinderung zur Gewaltprävention

Anbieter von Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe in Tirol sollen ihre Klienten / Klientinnen über derartige Bildungseinrichtungen informieren und sie dabei zu unterstützen, daran teilzunehmen. Die vorgeschlagenen Bildungsmaßnahmen sollen von unabhängigen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Eine Berichtspflicht der Anbieter sollte vorgesehen werden.

Verpflichtende Schulungsmaßnahmen für das Personal von Einrichtungen der Behindertenhilfe. Aufnahme dieser Schulungen in die Leistungsverträge mit den Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Einbeziehung von betroffenen behinderten Personen bzw. von SelbstvertreterInnen in die Gestaltung und Durchführung der Schulungsmaßnahmen.

▶ Überprüfung, inwieweit öffentliche Schutzeinrichtungen (Polizei, verschiedene Notrufe, Frauenhaus usw.) für die Themen der Gewalt gegenüber behinderten Personen sensibilisiert sind und inwieweit sie barrierefrei zugänglich sind.

Schulungen für Personal der Schutzeinrichtungen und Umsetzung von Maßnahmen, die Zugänglichkeit sicherstellen (bauliche Barrierefreiheit, freie Zugänglichkeit zu Information und von Kommunikationsmitteln).

► Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle für behinderte Opfer von Gewalt und Missbrauch.

Die vorgeschlagene Ombudsstelle für behinderte Menschen, Angehörige und MitarbeiterInnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe sollte Anlaufstelle und Dokumentationsstelle sein, bei der Berichte über alte und neue Vorkommnisse oder Missstände in Einrichtungen der Behindertenhilfe von allen Beteiligten gemeldet werden können. Ziel ist es, in einem gewissen Rahmen individuell zu helfen (Vermittlung, Selbsthilfe unterstützen, Unterstützung bei polizeilicher Anzeige, Unterstützung bei gerichtlichen Verfahren), Berichte zu sammeln, auszuwerten und zu veröffentlichen.

Eine unabhängige Stelle ist deshalb nötig, da die meisten behinderten Personen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind, von eben diesen Einrichtungen abhängig sind, und eine sehr große Barriere besteht, über Gewalt und Missbrauch zu berichten. Die Erfahrung zeigt, dass für Angehörige und Personal von Einrichtungen der Behindertenhilfe ähnliche Schwierigkeiten bestehen.

▶ Beauftragung eines Teams von ExpertInnen unter Einbeziehung von betroffenen behinderten Personen bzw. von SelbstvertreterInnen mit der Entwicklung von Vorgaben des Landes Tirol zur Umgestaltung des Systems der Behindertenhilfe im Sinne von Deinstitutionalisierung ("Transition from Institutional to Communitybased Care").

Institutionelle/ systemische Barrieren für die Prävention von Missbrauch von Menschen mit Behinderungen müssen abgebaut und damit struktureller Gewalt, personaler Gewalt und (sexuellem) Missbrauch entgegengearbeitet werden. Dem entspricht es, allgemeine Vorgaben zu entwickeln, die, unter Umsetzung internationaler Empfehlungen und Standards (z.B. der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen), als Leitlinien für die Formulierung von Erlässen und gesetzgeberischen Maßnahmen in Tirol dienen können.

- 2) Sozialpädagogische, psychosoziale und sexualpädagogische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Einrichtung einer ständigen Plattform zur Zusammenarbeit mit den verschiedensten Hilfsorganisationen, von der Schulpsychologie über die Kinderschutzarbeit bis hin zur Jugendwohlfahrt.
- Landesweite Fortbildungsmaßnahmen und Supervision für p\u00e4dagogisches Personal durch fachlich spezialisierte Kolleginnen/Kollegen im Bereich der Pr\u00e4vention psychischer und physischer Gewalt.

► Einrichtung der in anderen Bundesländern (NÖ/OÖ) bewährten landesweiten sexualpädagogischen Initiative "Lovetours".

Mobiler, an Schulen und Jugendeinrichtungen einsetzbarer Dienst zur Sexualerziehung

- ► Einrichtung eines speziell dazu beworbenen Kinder-, Jugend- und Elterntelefons im Rahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaft.
- ► Flächendeckender Ausbau der Schulsozialarbeit als umfassenden Beitrag und als niederschwelliges Angebot zur Prävention von Gewalt und Missbrauch.

3) Maßnahmen im Umfeld und Bereich der Jugendwohlfahrt

► Keine Errichtung von geschlossenen Jugendwohlfahrtseinrichtungen in Tirol.

Wenn heute wieder Disziplin und Härte im Umgang mit "Problemjugendlichen" gefordert wird, geschlossene Anstalten und die Verwahrung Jugendlicher in gefängnisähnlichen Institutionen - oder wie es euphemistisch heißt: geschlossenen Heimen - als ziel führende Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität empfohlen werden, dann darf daran erinnert werden, wohin eine solche "schwarze Pädagogik" schon einmal geführt hat.

Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen untergebracht sind, dortige Missstände aufzeigt und Verbesserungen einfordert.

Die Aufgaben dieser Stelle könnte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol mit entsprechenden Personalressourcen übernehmen.

- ▶ Regelmäßige Sprechstunden einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters einer Anlaufstelle in allen Tiroler Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind.
- ▶ Durchführung einer umfassenden Grundlagenforschung bezüglich der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen untergebracht sind.
- ► Flächendeckender Auf- und Ausbau der Angebote von Beratung, auch von Psychotherapie für Opfer und Täter, für Kinder und Erwachsene, die von Gewalt betroffen sind in Tirol.

Es mangelt in Tirol noch immer vor allem an Angeboten für Männer und männliche Jugendliche, die Gewalt ausüben - insbesondere in den Bezirken Reutte und Osttirol - dort gibt es zwar Angebote für Kinder und Frauen, aber keine für Männer und männlichen Jugendliche. Gerade die statistischen Zahlen von Polizei und Gericht sind schockierend, es steigen die Zahlen von häuslicher Gewalt, von Wegweisungen bis zur Inhaftierung Jugendlicher – hier gibt es im Bundesländervergleich einen klaren Nachholbedarf in Tirol an Hilfestellung für Opfer und für Täter.

- ► Generelle professionelle und wohnortnahe Hilfestellung für Kinder und Jugendliche in Tirol.
- Schaffung von ausreichend moderne Strukturen im stationären Bereich der Jugendwohlfahrt innerhalb Tirols, sodass keine Unterbringung und Hilfestellung für

Kinder und Jugendliche in anderen Bundesländern oder gar im Ausland notwendig wird.

Personelle Aufstockung von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen in der Jugendwohlfahrt:

Im letzten Jahrzehnt ist die Anzahl der zu betreuenden Kinder bzw. Familien explodiert, sodass sich der personelle Betreuungsschlüssel drastisch verschlechtert hat und eine optimale Betreuung bzw. Prävention zur rechtzeitigen Verhinderung von Misshandlungen und Missbrauch nicht mehr im erwünschten und zu vertretenden Ausmaß gegeben ist. Die Kommission macht ausdrücklich auf diese aktuellen Gefahrenpotentiale aufmerksam.

- **▶** Die Schnittstelle TILAK/Kinderpsychiatrie und Jugendwohlfahrt ist zu verbessern.
- ▶ Optimierung der Kooperation von Jugendwohlfahrt und Polizei

Auch Maßnahmen zur Schulung bzw. Professionalisierung von Polizeibeamten für den Einsatz vor Ort sind anzudenken.

- ► Maßnahmen zur Verbesserung des Controllings durch die Jugendwohlfahrt in Bezug auf die ausgelagerten Dienstleistungen, welche für die Jugendwohlfahrt erbracht werden.
- 4) Maßnahmen der Prävention im Umfeld von alten Menschen
- Schwerpunkt der Angebotsstrukturen: ambulant vor stationär

Der weitere Auf- und Ausbau leistbarer flächendeckender Angebotsstrukturen im ambulanten und teilstationären Bereich wird ausdrücklich begrüßt. Derzeit privilegieren die landesgesetzlichen Bestimmungen die Unterbringung in stationären Einrichtungen, weil ab einem höheren Unterstützungsbedarf das Wohnen zu Hause nicht mehr leistbar ist. Dabei sind die Übergänge zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten zu verbessern.

► Sensibilisierung zum Thema Gewalt gegen ältere Menschen

Gewalt gegen ältere Menschen ist in Österreich immer noch ein Tabuthema. Dies liegt auch daran, dass Gewalt gegen ältere Menschen viele verschiedene Formen hat. Sie reicht von Benachteiligungen im öffentlichen Raum, sprachlicher Diskriminierung, Isolation, Vernachlässigung und finanzieller Ausbeutung, psychischer Gewalt, z.B. durch entwürdigenden Umgang und respektlose Kommunikation, dem Vorenthalten von Grundbedürfnissen wie z.B. Flüssigkeit und Medikamenten bei pflegebedürftigen älteren Menschen, bis hin zu körperlichen Attacken. Eine Sensibilisierung muss alle Stakeholer im Bereich der Altenbetreuung erfassen (Familien, MitarbeiterInnen in Institutionen, ÄrztInnen etc.)

D) Übernahme von Therapien und materielle Entschädigung

► Kinder und jugendliche Opfer physischer und psychischer Gewalt und sexuellen Missbrauchs können das Erlebte oft aus Gründen der persönlichen Reife oder wegen ausgeübtem Druck nicht verarbeiten und mitteilen. Damit werden diese Ereignisse zu stillen Wegbegleitern in ihrem Leben und sind geeignet, die physische oder psychische Gesundheit und Entwicklung auf Dauer zu beeinträchtigen. Zur persönlichen Aufarbeitung für die Opfer sollen die notwendigen Therapien, z.B. in der Form von "Erinnerungsgruppen", zur Verfügung gestellt werden.

In den letzten Wochen haben sich zwei Betroffenen-Gruppen selbst organisiert und wiederholt zu Aussprachen getroffen, eine dritte Gruppe wurde vom Land Tirol – unter professioneller Begleitung – installiert.

Aufnahme von Verhandlungen mit dem Bund bezüglich der Anrechnung von Heimzeiten für die Pension:

Jugendliche in den Heimen in St. Martin / Schwaz, Kleinvolderberg bzw. Kaiser-Ebersdorf mussten für externe Betriebe und in der Landwirtschaft arbeiten. Viele wurden damals nicht pensionsversichert. Ehemaligen "Zöglingen", die sich nach der Vollendung der Schulpflicht in St. Martin / Schwaz, Kleinvolderberg bzw. Kaiser-Ebersdorf befanden, sollen daher all jene Heimzeiten für die Pension angerechnet werden, in denen sie nicht sozialversichert waren.

Das Land Tirol übernimmt für glaubhaft gemachte Missbrauchsfälle in Landeseinrichtungen eine einmalige materielle Entschädigungsleistung durch die Gewährung von Schmerzengeld als Pauschalabgeltung für erlittenes Ungemach, für körperlich und seelisch erlittene Schmerzen und Leiden. Die Aufsichtspflicht des Landes über Einrichtungen wird dabei entsprechend berücksichtigt.

Die Höhe des Schmerzengeldes bewegt sich in den in Österreich gängigen Pauschalbeträgen zwischen € 15.000,-- und € 25.000,-- und wird von einer für die Beurteilung des erlittenen Ungemachs vom Land Tirol eingerichteten Kommission bindend festgelegt. Für diese Kommission werden namhaft gemacht: Univ. Prof. Dr. Heinz Barta, Mag. Elisabeth Harasser, Univ. Doz. Dr. Horst Schreiber und Dr. Dietmar Schennach.

Eine geringere Entschädigungssumme wird als unangemessen angesehen. Ein Verzicht auf allenfalls darüber hinaus (noch) bestehende weitergehende Ansprüche wird damit nicht verknüpft.

Im Zentrum der Aufarbeitung stehen politische, historische, pädagogische und therapeutische Maßnahmen. Das **Recht** kann bestenfalls eine **ergänzende Hilfestellung** bieten. Entgegen der erschütternden Tiroler Heimpraxis, die schwerste Obsorge- und Aufsichtspflichtverletzungen (iSd § 1309 ABGB und des Jugendwohlfahrtsrechts) im Heimwesen erkennen lässt, ist daran zu erinnern, dass das österreichische Recht seit dem Ende des 18. Jahrhunderts Jugendliche besonders schützen will. Auch das ABGB schreibt seit 1811/12 in § 21 vor: "Minderjährige […] stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze." – Die zu lange hingenommene jugendfeindliche und menschenunwürdige Heimpraxis nimmt sich dazu wie ein Zynismus aus.

Die geringe Bedeutung rechtlicher Überlegungen hat ihren Hauptgrund darin, dass ein sehr hoher Teil der Fälle bereits **verjährt** ist und daher selbst bei bester Beweislage nicht mehr in einem gerichtlichen Verfahren verfolgt werden kann. Die Verjährungsfristen des ABGB für Schadenersatzansprüche (§ 1489: 3 Jahre und 30 Jahre absolut) reichen ebenso wenig aus, wie diejenigen des Amtshaftungsgesetzes (§ 6: 3 Jahre, 10 Jahre absolut). Wie die Tiroler Fälle zeigen, sollten wenigstens die Verjährungsfristen für schwere Amtshaftungsfälle (wie die nunmehr zur Kenntnis gelangten schweren Vergehen in staatlichen Einrichtungen an jungen Menschen) verlängert (oder noch besser für schwere Fälle aufgehoben) werden. – Dazu kommt, dass viele **Akten unauffindbar** sind oder **vernichtet** wurden, was auch eine rechtlich mögliche Anspruchsdurchsetzung erschwert oder unmöglich macht. – Das unterstreicht die **politische Verantwortung** für diese Fälle und fordert, so weit möglich, ua. eine genaue **historische Aufarbeitung** des Geschehenen.

Für die notwendigen **materiellen Entschädigungen** können dennoch privatrechtliche Gesichtspunkte herangezogen werden. Das betrifft neben dem genannten § 21 auch die §§ 16 und 17 (allgemeiner Persönlichkeitsrechtsschutz), § 1309 f und die §§ 1325 bis 1330 ABGB.

Zu beachten ist dabei:

- §§ 16 und 17 ABGB: In vielen Fällen liegen schwere Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes vor, die keinesfalls mit dem Hinweis auf damals übliche Erziehungsmethoden abgetan werden können. Mehr Augenmerk als bisher ist, über sexuelle Übergriffe hinaus, auf Gewaltanwendung, erniedrigende Bloßstellung vor anderen, bis hin zu Sadismen zu richten. Möglich war ein solcher Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen durch ein Versagen des Kontrollsystems und eine offenbar verfehlte Personalpolitik.
- § 1309, 1310 ABGB: Aufsichtspflichtverletzungen und sogenannter Billigkeitsersatz.
- § 1325 ABGB: Schutz der körperlich-geistig-seelischen Unversehrtheit und Autonomie; hierher gehören auch allfällige Therapie und/oder Behandlungskosten.
- § 1328 ABGB: Schutz der geschlechtlichen Selbstbestimmung; hier spielt die Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnisses eine Rolle.
- § 1328a ABGB: Recht auf Wahrung der Privatsphäre; zB öffentliche Bloßstellungen.
- § 1329 ABGB: Eingriffe in die persönliche Freiheit; sadistisches Wegsperren, Dunkelhaft und schwerer Karzer ohne Nahrung und Bett.
- § 1330 ABGB: Ehrverletzungen.

Nach § 1325 ABGB ist neben **Heilungskosten** (ein weit zu verstehender, normativ aufgeladener Begriff), auch ein allfälliger **Verdienstentgang** und insbesondere **Schmerzengeld** zu ersetzen. Das Schmerzengeld hat die Funktion einer Pauschalabgeltung für alles erlittene Ungemach; und zwar für **körperliche** und **seelische Schmerzen/Leiden**.

Entschädigungen sind grundsätzlich individuell zu bestimmen; dennoch ist hier – nach Durchsicht der Fälle – eine **pauschale Abgeltung** zu empfehlen, da ein detailliertes Abschätzen der einzelnen Beeinträchtigungen kaum mehr möglich ist. Das Ausmaß und die Art der Beeinträchtigungen lässt sich insgesamt eher nach Heimen und Einrichtungen feststellen, als im konkreten Einzelfall. – Ein **Verzicht** auf allenfalls (noch) bestehende weitergehende Ansprüche darf damit nicht verknüpft werden.

Schlussbemerkung:

Die politische Verantwortung umfasst einerseits das Geschehene. Hier ist anzustreben durch eine angemessene materielle Entschädigung und eine substanzielle Entschuldigung durch das Land Tirol eine gewisse Wiedergutmachung zu erreichen. Die politische Verantwortung betrifft aber auch die weitere Entwicklung und verlangt nach geeigneten rechtlichen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, um solche Vorfälle in Zukunft auszuschließen.

Die Steuerungsgruppe spricht sich für die Weitergabe dieses Berichtes an die Stadtgemeinde Innsbruck aus, damit die Stadtgemeinde für die Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich die Möglichkeit überlegen kann, ähnliche Maßnahmen ins Auge zu fassen.

Innsbruck, am 21. Juli 2010

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe:

Bei der Anlaufstelle gemeldete Missbrauchsfälle:

Institution	Zeitraum der gemeldeten Fälle	Information über Instituti- on	Zuständigkeit	Physische/ psychische Gewalt Beschwerden	Sexueller Missbrauch Beschwerden
Kleinvolderberg	1966-1981	Erziehungsheim für Burschen: 1990 geschlossen	Träger: Land Tirol Aufsichtspflicht: JuWo	11	3
Kramsach- Mariathal	1962 - 1970	Erziehungsheim für Mäd- chen: 1971 geschlossen (Heute: Sonderschule + Internat des Landes)	Träger: Land Tirol Aufsichtspflicht: JuWo	3	
St. Martin, Schwaz	1970 – 1979	Erziehungsheim für Mäd- chen im Alter von 14 bis 20 Jahren: 1991 geschlossen (<i>Heute:</i> Sozialpädagogi- sches Zentrum St. Martin)	Träger: Land Tirol Aufsichtspflicht: JuWo	8	
Westendorf	1954 – 1964	Erziehungsheim für Knaben im Alter von 5 bis 16 Jahren	Träger: Stadt Innsbruck Aufsichtspflicht: JuWo	5	3
Pechegarten Innsbruck	1975 – 1985	Heim für Kinder	Träger: Stadt Innsbruck Aufsichtspflicht: JuWo	1	1

Institution	Zeitraum der gemeldeten Fälle	Information über Instituti- on	Zuständigkeit	Physische/ psychische Gewalt Beschwerden	Sexueller Missbrauch Beschwerden
Maria Hilf Innsbruck		Heim für Kinder	Träger: Stadt Innsbruck Aufsichtspflicht: JuWo	3	
Kinderheim Arzl	1975 -1978	Kinderheim	Träger: Stadt Innsbruck Aufsichtspflicht: JuWo	1	
Scharnitz	1952 – 1972	Erziehungsheim für Mäd- chen	Träger: Benediktinum Scharnitz	17	
Martinsbühel, Zirl	1983 – 1992	Kinderheim	Träger: Benediktinum Scharnitz Aufsichtspflicht: Reha	3	
St. Josef, Mils	1957	Heim für Kinder mit Behin- derung	Träger: Ordensgemein. Zams Aufsichtspflicht: Reha	2	
Bubenburg, Fügen	1947-1974	Erziehungsheim für Buben	Träger: Seraphisches LW Aufsichtspflicht: Juwo	13	2
Ursulinen Inter- nat Innsbruck	1975 - 1984	Internat	Kirche	1	1
Wiltener Sänger- knaben	1951 – 1954	Knabenchor	Stift Wilten		1

Institution	Zeitraum der gemeldeten Fälle	Information über Instituti- on	Zuständigkeit	Physische/ psychische Gewalt Beschwerden	Sexueller Missbrauch Beschwerden
Landessonder- schule Absam	1969 - 1977	Landessonderschule	Schule	2	1
VS Sistrans	1963 - 1968	Schule	Schule	1	
VS Oberlienz		Schule	Schule	2	
HS Lienz	1960 – 1970	Schule	Schule	1	
BRG Lienz	1958 – 1965	Schule	Schule	1	
Bundeskonvikt Lienz	1957	Schule/Heim seit 2003 geschlossen	Schule	1	
Kinderpsychiatri- sche Beobach- tungsstation, DDr. Vogl	1965 – 1977	Kinderpsychiatrie	Universitätsklinik Innsbruck	10	
Kolpinghaus	1964	Lehrlingsheim	Verein	1	1
Kinderfreunde	1960er	Ferienlager	Verein	1	
Erziehungsheim Lans	1943 - 1945	Erziehungsheim während II. Weltkrieg	ungeklärt	1	
Schwimmverein Hall		Schwimmverein	Verein		1